

**Satzung über die Entsorgung des Inhaltes  
von Grundstücksentwässerungsanlagen  
in der Stadt Voerde (Niederrhein)  
vom 23. Dezember 2016  
(nach dem Stand der 5. Änderungssatzung  
vom 13.12.2023)**

## **Inhaltsangabe:**

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**
- § 3 Begrenzung des Benutzungsrechts**
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang**
- § 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**
- § 6 Durchführung der Entsorgung**
- § 7 Anmeldung und Auskunftspflicht**
- § 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**
- § 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**
- § 10 Haftung**
- § 11 Benutzungsgebühren für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**
- § 12 Benutzungsgebühren für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**
- § 13 Fälligkeit der Gebühren**
- § 14 Berechtigte und Verpflichtete**
- § 15 Ordnungswidrigkeiten**
- § 16 Begriff des Grundstücks**
- § 17 Inkrafttreten**

**Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von  
Grundstückentwässerungsanlagen  
in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 23.12.2016  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)  
(nach dem Stand der 5. Änderungssatzung vom 13.12.2023)**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Absatz 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Voerde am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Voerde betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Voerde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

## § 2

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Voerde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Voerde die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt Voerde von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Absatz 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

## § 3

### Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, welches aufgrund seiner Inhaltsstoffe:
  - a) die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  - b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  - c) die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  - d) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  - e) die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

## § 4

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Voerde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Voerde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt Voerde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Absatz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Absatz 5 Satz 2 LWG NRW gegeben ist. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich,

forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

## § 5

### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt Voerde oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Absatz 1 nach Aufforderung der Stadt Voerde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## § 6

### **Durchführung der Entsorgung**

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, jedoch in der Regel im dreijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt Voerde durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Stadt erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 70 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt Voerde die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt Voerde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Absatz 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Voerde über. Die Stadt Voerde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 7**

### **Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Voerde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt Voerde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Voerde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 8**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Die Stadt Voerde hat gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG).
- (2) Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Absatz 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

## **§ 9**

### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Absatz 1 LWG NRW, § 8 Absatz 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die

- ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
  - (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
  - (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Absatz 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Absatz 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Absatz 2 und Absatz 3 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Absatz 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
  - (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Absatz 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
  - (6) Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Absatz 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Absatz 2 bzw. Absatz 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
  - (7) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Absatz 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Absatz 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## § 10

### Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung.

In gleichem Umfang hat er die Stadt Voerde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt Voerde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 11**

### **Benutzungsgebühren für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmeter (cbm) erhoben, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (2) Die Gebühr beträgt 125,88 Euro je abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Absatz 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter gemäß § 2 AbwAG NRW i. V. m. § 1 Ausführungsgesetz zum AbwAG NRW wird zusätzlich zu den Gebühren unter Absatz 2 von denjenigen erhoben, die eine Kleinkläranlage betreiben, die nicht den Anforderungen des § 56 LWG NRW entspricht.  
Die Abwasserabgabe beträgt 17,90 € pro Person und Jahr der am Stichtag 30.06. auf dem Grundstück gemeldeten Personen.

## **§ 12**

### **Benutzungsgebühren für das Abspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

Für das Abspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung erhebt die Stadt Abwassergebühren nach den Bestimmungen der Abwassergebührensatzung vom 15.12.2005 – in der jeweils geltenden Fassung-.

## **§ 13**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 11 dieser Satzung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühr nach § 12 dieser Satzung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Gemäß Abwassergebührensatzung ist sie in Abschlagszahlungen in der Quartalsmitte in Höhe von einem Viertel des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat, zu zahlen.

## § 14

### Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

## § 15

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Absatz 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Absatz 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Absatz 1 und 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Absatz 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Absatz 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seinen Auskunftspflichten nach § 7 Absatz 2 und 3 sowie § 8 Absatz 1 nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 8 Absatz 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 8 Absatz 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
  - j) entgegen § 9 Absatz 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
  
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 117 OWiG).

## § 16

### Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 17

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17.12.2015 außer Kraft.

§ 11 Absatz 2 tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 Absatz 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Fassung vom 23.12.2016 außer Kraft.

§ 11 Absatz 2 tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 Absatz 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 23.12.2016 nach dem Stand der 1. Änderung vom 18.12.2017 außer Kraft.

§ 11 Absatz 2 tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 Absatz 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 23.12.2016 nach dem Stand der 2. Änderung vom 13.12.2018 außer Kraft.

§ 9 tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 9 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 23.12.2016 nach dem Stand der 3. Änderung vom 13.12.2019 außer Kraft.

§ 11 Absatz 2 tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 Absatz 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 23.12.2016 nach dem Stand der 4. Änderung vom 18.12.2020 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 23.12.2016

H a r m a n n  
Bürgermeister